



## Bekanntmachung der Stadt Werdohl



### I.

#### **Satzung der Stadt Werdohl über die Lage, Größe, Beschaffenheit, Ausstattung und Unterhaltung von Spielflächen für Kleinkinder vom 22.12.2021**

Der Rat der Stadt Werdohl hat in seiner Sitzung am 29.11.2021 auf Grund

- des § 7 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666), zuletzt geändert am 01.01.2021

- § 89 Abs. 1 Nr. 3 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018) vom 21.07.2018 in der Fassung vom 02.07.2021

folgende Satzung der Stadt Werdohl beschlossen:

#### **Satzung der Stadt Werdohl über die Lage, Größe, Beschaffenheit, Ausstattung und Unterhaltung von Spielflächen für Kleinkinder vom 22.12.2021**

### § 1

#### **Anwendungsbereich**

- 1) Diese Satzung gilt für Spielflächen, die nach § 8 Abs. 4 BauO NRW 2018 bei der Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen
  - a) als Einzelanlagen auf dem Grundstück zu schaffen sind
  - b) als Gemeinschaftsanlage geschaffen werden
  - c) auf einem anderen Grundstück in unmittelbarer Nähe geschaffen werden oder vorhanden und für die dauerhafte Nutzung öffentlich-rechtlich zu sichern sind.
- 2) Die Satzung findet auch Anwendung, soweit bei bestehenden Gebäuden nach § 8 Abs. 4 Satz 3 BauO NRW 2018 entsprechende Spielflächen wegen der Gesundheit und zum Schutze der Kleinkinder anzulegen sind. In diesen Fällen können die Anforderungen an Größe und Beschaffenheit der Anlagen (§§ 2 und 4 dieser Satzung) unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten ermäßigt werden.
- 3) Kleinkinder sind Kinder im Vorschulalter.

## **§ 2**

### **Größe der Spielfläche**

- 1) Die Größe der Spielfläche richtet sich nach Art, Größe und Anzahl der Wohnungen auf dem Baugrundstück. Nach ihrer Zweckbestimmung für ständige Anwesenheit von Kindern nicht geeignete Wohnungen, z.B. solche für Einzelpersonen (Einraumwohnungen, Appartements) oder für ältere Menschen (Altenwohnungen) bleiben bei der Bestimmung der Spielflächengröße nach Abs. 2 außer Ansatz.
- 2) Die Größe der nutzbaren Spielfläche soll in der Regel 10 v.H. der auf dem Baugrundstück vorhandenen nutzbaren Wohnfläche, mindestens jedoch 8 qm je Wohnung betragen.

## **§ 3**

### **Lage der Spielflächen**

- 1) Die Spielflächen sind so anzulegen, dass sie besonnt, windgeschützt und von Wohnungen der pflichtigen Grundstücke einsehbar sind. Für mehr als zehn Wohnungen bestimmte Spielflächen sollen von Fenstern für Aufenthaltsräume mindestens 10 m entfernt sein.
- 2) Spielflächen und Spielflächen für Gemeinschaftsanlagen sollen nicht mehr als 100 m von einem Aufenthaltsraum der zugehörigen Wohnungen entfernt sein.

Spielflächen sind gegen Anlagen, von denen Gefahren ausgehen können, insbesondere gegen Verkehrsflächen, Verkehrs-, Betriebs- und feuergefährlichen Anlagen, Gewässern, Stellplätzen für Kraftfahrzeuge sowie gegen Standplätze für Abfallbehälter so abzugrenzen, dass Kleinkinder ungefährdet spielen können und auch vor Immissionen geschützt sind. Gegen das Befahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen müssen die Spielflächen abgesperrt sein. Darüber hinaus ist für die zum Anwendungsbereich gehörenden Gebäude im Rahmen der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht auch die Einhaltung einschlägiger DIN-Vorschriften für den Betrieb der Spielfläche sicherzustellen.

- 3) Der Spielplatz muss gem. § 8 Abs. 4 S. 4 BauO NRW 2018 barrierefrei erreichbar sein.

## **§ 4**

### **Beschaffenheit**

- 1) Die Oberfläche von Spielflächen ist so herzurichten, dass Kleinkinder gefahrlos spielen können und die Flächen auch nach Regenfällen benutzbar bleiben. Mindestens 15 % der Fläche ist als Sandspielfläche herzurichten.
- 2) Spielflächen sollen mit mindestens drei ortsfesten Sitzgelegenheiten ausgestattet sein. Bei Spielflächen für mehr als fünf Wohnungen ist für je drei weitere Wohnungen eine zusätzliche Sitzgelegenheit zu schaffen.

- 3) Auf Spielflächen von mehr als 40 qm Größe ist außer der in Abs. 1 geforderten Sandspielfläche mindestens noch ein weiteres, für Kleinkinder geeignetes Spielgerät aufzustellen. Spielflächen von mehr als 100 qm Größe sollen in einer für Kleinkinder geeigneten Weise, insbesondere durch Bepflanzung, räumlich gegliedert werden.
- 4) Spielgeräte müssen so beschaffen sein, dass sie von Kleinkindern gefahrlos genutzt werden können.

Aus Verkehrssicherheitsgründen ist es erforderlich, dass

- die Spielgeräte fest im Boden verankert sind,
- die Spielgeräte die Bestimmungen der DIN EN 1176-1 bis 11 (Spielplatzgeräte) und der DIN EN 1177- 2018 (stoßdämpfende Spielplatzböden) erfüllen.

## **§ 5** **Erhaltung**

- 1) Spielflächen, ihre Zugänge und Einrichtungen sind in benutzbarem Zustand zu erhalten, insbesondere ist der Sand nach Bedarf - mindestens aber einmal pro Jahr- auszuwechseln.
- 2) Spielflächen dürfen nur mit Zustimmung der Bauaufsichtsbehörde ganz oder teilweise beseitigt werden.

## **§ 6**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Spielfläche

1. von geringerer als der in § 2 festgesetzten Größe errichtet,
2. nicht entsprechend den Vorschriften der §§ 3 und 4 anlegt und herrichtet,
3. deren Zustand oder deren Einrichtungen entgegen § 5 nicht in ordnungsgemäßem Zustand erhält,
4. ohne die gemäß § 5 Abs. 2 erforderliche Zustimmung der Bauaufsichtsbehörde ganz oder teilweise beseitigt,

handelt ordnungswidrig im Sinne von § 86 Abs. 1 Ziffer 22 BauO NRW 2018. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 86 Abs. 3 BauO NRW 2018 mit einer Geldbuße geahndet werden.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Beschaffenheit und Größe von Spielflächen für Kleinkinder vom 19.09.1988, geändert durch Satzung vom 23.12.1997, außer Kraft.

## II.

Die vorstehende Satzung der Stadt Werdohl vom 22.12.2021 über die Lage, Größe, Beschaffenheit, Ausstattung und Unterhaltung von Spielflächen für Kleinkinder wird hiermit verkündet.

## III.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung Stadt Werdohl vom 22.12.2021 über die Lage, Größe, Beschaffenheit, Ausstattung und Unterhaltung von Spielflächen für Kleinkinder, die am 29.11.2021 beschlossen wurde, wird hiermit verkündet.

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Werdohl, 22.12.2021

Andreas Späinghaus  
Bürgermeister